

8848/AB
vom 16.02.2022 zu 9030/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.900.753

Wien, am 8. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **9030/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Berichtspflichten innerhalb der Weisungskette im BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Welche Dienstvorschriften bestehen hinsichtlich der Berichtspflichten konkret der Sonderkommission „AG FAMA“?*
 - a. *In welchen Fällen und welcher Organisationseinheit gegenüber ist diese jeweils berichtspflichtig?*
- *An welche konkreten Organisationseinheit des BMI ergingen die Berichte der AG FAMA?*

Bei der „AG FAMA“ handelt es sich nicht um eine Sonderkommission, sondern um eine Arbeitsgruppe (AG). Die „AG FAMA“ unterliegt daher den allgemein geltenden Berichtspflichten. Diesbezüglich darf ich auch auf meine Ausführungen in Beantwortung der Fragen 1 bis 3, 5 bis 9 sowie 11 und 12 der parlamentarischen Anfrage Nr. 8290/J XXVII. GP des Abgeordneten Stögmüller, Freundinnen und Freunde vom 14. Oktober 2021

(Nr. 8104/AB XXVII.GP) betreffend „Berichtspflichten innerhalb der Weisungskette“ verweisen.

Zur Frage 2:

- *In wie vielen Fällen wurde der AG FAMA seit ihrer Einrichtung die Berichterstattung an eine übergeordnete Organisationseinheit zu den bei ihr geführten Ermittlungsverfahren angeordnet?*

Der „AG FAMA“ wurde keine gesonderte Berichterstattung angeordnet.

Zur Frage 4:

- *Hat der Leiter der AG FAMA diesbezüglich unmittelbar an Sie bzw. an Ihr Kabinett berichtet?*

Nein.

Zur Frage 5:

- *Aus wie vielen Mitarbeiter:innen besteht aktuell die AG FAMA?*

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfrage besteht die „AG FAMA“ aus 21 Mitarbeiterin und Mitarbeiterinnen.

Zur Frage 6:

- *Wer ist aktuell mit der Leitung der AG FAMA betraut?*

Die „AG FAMA“ unterliegt einer geteilten behördlichen Leitung durch das Bundeskriminalamt (BK) und das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). Weiterführende Auskünfte können aus Gründen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz bzw. des Mitarbeiterschutzes nicht erteilt werden.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *Wie viele mündliche Weisungen nach dem Weisungsrecht im Beamten- Dienstrechts- gesetz 1979 (BOG 1979) (StF: BGBI. Nr. 333/1979) im Zusammenhang mit der Soko „Tape“ und der Soko „AG FAMA“ liegen ihnen und ihrem Ministerium in dieser Legislaturperiode vor?*

- *Wie viele mündliche Weisungen nach dem Weisungsrecht lt. Vertragsdienstgesetz 1948 (VBG) (StF: BGBl. Nr. 86/1948) im Zusammenhang mit der Soko „Tape“ und der Soko „AG FAMA“ liegen Ihnen und Ihrem Ministerium in dieser Legislaturperiode vor?*
- *In wie vielen Fällen wurde bisher in dieser Legislaturperiode in Bezug auf eine Einzelstrafsache eine Weisung erteilt?*
- *In wie vielen Fällen wurden in dieser Legislaturperiode bisher Ersuchen in Bezug auf eine Einzelstrafsache an den Beamtenapparat des BMI gerichtet?*

Es sind keine derartigen Weisungen respektive Ersuchen bekannt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Wie oft hat das BAK in dieser Legislaturperiode an das Einsatz- und Koordinationscenter (EKC) berichtet?*
 - Insbesondere von der Soko Tape*
 - AG FAMA*
- *Wie viele Berichte des EKC auf Grundlage des BAK gingen in dieser Legislaturperiode an das Kabinett?*

Allgemein darf ich zu diesen und den folgenden Fragen vorausschicken, dass offensichtlich die Zuständigkeiten des in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichteten Einsatz- und Koordinationscenter (EKC) nicht korrekt interpretiert werden. Laut Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres obliegen dem Einsatz- und Koordinationscenter nachstehende Aufgaben: Kommunikations- und Koordinationsplattform der Zentralstelle einschließlich des staatlichen Katastrophen- und Krisenmanagements; Stabsarbeit und Führungsunterstützung, insbesondere bei sicherheits-, kriminalpolizeilichen und terroristischen Groß- und Sonderlagen sowie im Rahmen des staatlichen Katastrophen- und Krisenmanagements; Wahrnehmung der dem EKC zugewiesenen Journaldienstaufgaben; Kontakthaltung zu Journal- und Permanenzdiensten außerhalb des Bundesministeriums für Inneres; Einberufung des Führungsstabes, Lagezentrums, Call-Centers, Guest-Desk, Medienzentrums und des staatlichen Katastrophen- und Krisenmanagements über Auftrag; Durchführung von Sofortmaßnahmen in dem von den Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres delegierten Umfang; Gewährleistung ständiger Funktions- und Einsatzfähigkeit; Diensteinteilung der im Permanenzdienst eingesetzten Mitarbeiter sowie fachspezifische Aus- und Fortbildung derselben; ständige Evaluierung und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur sowie Aktualisierung der rechtlichen, fachlichen und operativen Vorgaben an den Permanenzdienst; Angelegenheiten der Bundeswarnzentrale und der Alarmvorsorgen.

Die Berichtspflichten an den Permanenzdienst des Einsatz- und Koordinationscenters dienen gemäß Erlass BMI-OA1000/0378-EKC/2011 dazu, jederzeit ein Lagebild zur Sicherheit Österreichs erstellen zu können, wobei der Sicherheitsbegriff im Sinne der Aufgaben des Bundesministeriums für Inneres, sicherheits- und kriminalpolizeiliche Bedrohungslagen, Krisen- und Katastrophen sowie sicherheitsrelevante Veranstaltungen und Versammlungen umfasst. Die Berichtspflicht umfasst daher bedeutsame, medienrelevante Anlassfälle, die für das jederzeit zu erstellende Lagebild zur Sicherheit Österreichs von Relevanz sind.

Es besteht im anfragegegenständlichen Zusammenhang daher keine Berichtspflicht des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an das Einsatz- und Koordinationscenter, da die erlaßmäßig geregelten Berichtspflichten nicht die Bekanntgabe geplanter Ermittlungsschritte und Zwangsmaßnahmen beinhalten, weshalb auch in dieser Legislaturperiode keine entsprechenden Berichte gelegt wurden. Folglich gibt es auch keine solchen Berichte des Einsatz- und Koordinationscenters an mein Kabinett.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wie oft haben LVTs in dieser Legislaturperiode an das Einsatz- und Koordinationscenter (EKC) berichtet?*
 - a. *Insbesondere von der Soko Tape*
 - b. *AG FAMA*
- *Wie viele Berichte des EKC auf Grundlage des LVTs gingen in dieser Legislaturperiode an das Kabinett?*

Die Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung berichten nicht dem Einsatz- und Koordinationscenter, sondern ausschließlich dem seinerzeitigen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, nunmehr Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst. Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 1 bis 3, 5 bis 9 sowie 11 und 12 der bereits oben zitierten Anfrage Nr. 8290/J XXVII. GP verweisen.

Im Übrigen besteht bei den Landesämtern Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung keine Zuständigkeit in Angelegenheiten der SOKO Tape und der AG FAMA.

Zur Frage 15:

- *Wie oft hat das BVT in dieser Legislaturperiode an das Einsatz- und Koordinationscenter (EKC) berichtet?*

- a. Insbesondere von der Soko Tape*
- b. AG FAMA*

Das Einsatz- und Koordinationscenter erhält täglich von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (wie auch vorher vom Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) in Form von schriftlichen morgendlichen Tagesberichten Informationen über staatsschutzrelevante Vorfälle und Gegebenheiten des Vortages. Zusätzlich zu dieser täglichen Berichterstattung erfolgten auch anlassbezogene Mitteilungen über akute Vorfälle sowie die Beantwortung von sicherheitspolizeilichen Anfragen bzw. Anliegen des Einsatz- und Koordinationscenter. Entsprechende Statistiken werden jedoch nicht geführt.

Da für die SOKO Tape bzw. AG FAMA weder beim vormaligen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung noch bei der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst eine Zuständigkeit besteht, konnte auch in diesem Zusammenhang keine Berichterstattung erfolgen.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Berichte des EKC auf Grundlage des BVT gingen in dieser Legislaturperiode an das Kabinett?*

Die Berichtspflichten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst an den Permanenzdienst des Einsatz- und Koordinationscenter dienen dazu, jederzeit ein Lagebild zur Sicherheit Österreichs darstellen zu können, wobei der Sicherheitsbegriff im Sinne der Aufgaben des Bundesministeriums für Inneres, sicherheits- und kriminalpolizeiliche Bedrohungslagen, Krisen- und Katastrophen sowie sicherheitsrelevante Veranstaltungen und Versammlungen umfasst. Die Berichtspflicht umfasst daher bedeutsame, medienrelevante Anlassfälle, die für das jederzeit zu erstellende Lagebild zur Sicherheit Österreichs von Relevanz sind.

Im Sinne des Erlasses über die Berichtspflichten an das Einsatz- und Koordinationscenter berichtet die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst täglich dem Einsatz- und Koordinationscenter in Form von schriftlichen Tagesberichten zu aktuellen staatspolizeilichen und staatsschutzrelevanten bedeutsamen bzw. medienrelevanten Ereignissen. Zusätzlich zu dieser zyklischen Berichterstattung erfolgen anlassbezogene Mitteilungen, schriftlich als auch mündlich, über dringliche Vorfälle.

Entsprechende Statistiken werden jedoch aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands nicht geführt.

Gerhard Karner

